

Gewaltschutzkonzept der Lebenshilfe Horb-Sulz e.V.

in den Landkreisen Freudenstadt und Rottweil

Stand Mai 2025

Wenn wir in dieser Konzeption aus Gründen der barrierefreien Lesbarkeit das generische Maskulinum verwenden; sind sämtliche Formulierungen selbstverständlich geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis:

1. Präambel.....	3
2. Zielsetzung.....	3
3. Definition von Gewalt.....	3
3.1 Körperliche Gewalt.....	3
Seelische Gewalt.....	4
3.2 Sexualisierte Gewalt	4
3.3 Strukturelle Gewalt.....	5
4. Stufen von Gewalt	5
4.1 Grenzverletzung	5
4.2 Übergriff.....	6
4.3 Strafrechtlich relevante Gewalthandlung.....	7
5. Präventionsmaßnahmen	8
5.1 Auswahl von Mitarbeitenden und Helfenden	8
5.2 Verhaltenskodex	8
5.3 Schulungen und Sensibilisierung	9
5.4 Partizipation	9
5.5 Strukturelle Maßnahmen.....	9
5.6 Transparenz.....	10
6. Grundsätzliche Verhaltens und Umgangsregeln innerhalb unserer Angebote	10
7. Umgang mit Verdachtsfällen.....	11
7.1 Meldung.....	11
7.2 Intervention	11
7.3 Dokumentation.....	11
7.4 Unterstützung	11
8. Deeskalation und Konfliktentschärfung.....	11
9. Gewalt durch Teilnehmende.....	11
10. Verantwortlichkeiten	12
11. Qualitätssicherung.....	12
12. Schlusswort	12

1. Präambel

Die Lebenshilfe Horb-Sulz e.V. verpflichtet sich, ein sicheres und gewaltfreies Umfeld für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Dieses Gewaltschutzkonzept basiert auf den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 37 Abs. 5 sowie den spezifischen Vorgaben des Rahmenvertrags für Baden-Württemberg und dient der Prävention, dem Schutz und der Intervention bei Gewaltvorfällen.

2. Zielsetzung

Mit diesem Gewaltschutzkonzept verfolgt die Lebenshilfe Horb-Sulz folgende Ziele

- Ein einheitliches Verständnis zum Thema Gewalt innerhalb der Lebenshilfe Horb-Sulz zu schaffen
- Sicherstellung eines gewaltfreien Umfelds für alle Teilnehmenden, Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Helfenden
- Förderung eines respektvollen und wertschätzenden Umgangs
- Klare Regelungen zur Prävention, zum Umgang mit Verdachtsfällen und zur Unterstützung Betroffener

3. Definition von Gewalt

Gewalt umfasst alle Formen von körperlicher, seelischer, sexualisierter und struktureller Gewalt. Dazu zählen auch subtile Formen wie verbale Übergriffe, Diskriminierung und Machtmissbrauch.

3.1 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen z.B.

- schlagen, schütteln, stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln
- am Körper oder an der Kleidung zerren, jemanden gegen seinen Willen festhalten oder irgendwo hinziehen
- das Nichterfüllen körperlicher Bedürfnisse beim Essen oder Trinken (auch willkürliche Diäten) oder in der Pflege
- Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, die nicht richterlich angeordnet sind

Seelische Gewalt

Seelische Gewalt ist eine Form von Gewalt, die ohne Schläge auskommt. Seelische Gewalt kann in verschiedenen Facetten und mit unterschiedlichen Verhaltensweisen und Strategien verübt werden. Im Zentrum steht immer, das Opfer zu schwächen, es aus dem Gleichgewicht zu bringen und zu verunsichern.

Beispiele für seelische Gewalt können sein:

- Beschimpfen, drohen, beleidigen, auslachen oder bloßstellen
- Ignorieren, vorenthalten von emotionaler Zuwendung und Freundlichkeit
- grundloses Vorenthalten von Informationen und ausschließen von Aktivitäten
- Manipulation von Verhaltensweisen und Gefühlen, bspw. das Einreden von Schuldgefühlen
- Angst machen, Nötigung, Drohungen und unter Druck setzen
- Belästigung und Stalking
- Respektloses Verhalten, Abwertungen und Verleumdungen
- Unverhältnismäßige und willkürliche Regeln, Verbote oder pädagogische Maßnahmen
- Isolation (z.B. von Kollegen, Freunden, Betreuern)
- Missbrauch von Machtpositionen
- Erniedrigung in der Öffentlichkeit
- Missachtung der Privatsphäre

3.2 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist die Ausübung von Gewalt zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse sowie Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person einschränken. Sexualisierte Gewalt kann sowohl physisch als auch psychisch sein.

Beispiele für sexualisierte Gewalt können sein:

- unangemessene Berührungen
- sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, sonstige sexuelle Übergriffe (Belästigung, Nötigung)
- Sexualisierte Sprache, anzügliche Bemerkungen
- Anzügliche/aufdringliche Blicke, voyeuristisches Verhalten
- Exhibitionistisches Verhalten
- Verhinderung des Auslebens der Sexualität, Unterbinden von Beziehungen

3.3 Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt ist die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse

Einschränkungen der persönlichen Freiheiten sowohl von einzelnen Klienten als auch von Gruppen können jedoch auch durch unnötige Einschränkungen und Vorgaben erfolgen.

Beispiele für strukturelle Gewalt können sein:

- Unnötige Bürokratisierung von Abläufen
- Vorenthalten von Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechten
- Vorenthalten von Informationen

4. Stufen von Gewalt

Grundsätzlich unterscheidet man bei Gewaltvorfällen zwischen

- Grenzverletzungen
- Übergriffen
- strafrechtlichen relevanten Gewalthandlungen

Situationen, in denen Gewalt verübt wurde, sind oft schwierig zu bewerten und einzuschätzen. Oftmals sind Vorgesichte und Kontext zunächst unbekannt und die Absichten der handelnden Personen sind ebenfalls nicht gleich erkennbar.

Das individuelle Empfinden über Intensität und Häufigkeit einer Gewalttat ist sehr unterschiedlich und muss bei der Beurteilung mit einbezogen werden.

Um ein Verhalten als Grenzverletzung, Übergriff oder strafrechtlich relevante Form der Gewalt bewerten und einordnen zu können, sind nicht nur objektive Faktoren in Betracht zu ziehen.

4.1 Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung muss nicht beabsichtigt sein und kann als Ursache Überforderung, geringe fachliche Qualifizierung oder schlicht Taktlosigkeit haben.

Aber auch eine „Kultur der Grenzverletzung“ ist möglich z.B. ein allgemein rauer Umgangston, unzureichende fachliche Standards o.ä.

Beispiele für grenzverletzende oder unprofessionelle Verhaltensweisen:

- einmaliges oder seltes Missachten einer angemessenen körperlichen Distanz, die sowohl von Teilnehmenden als auch von Mitarbeitenden/Helfenden ausgehen kann
- gelegentliche »Spaßraufereien«, die zu unbeabsichtigten Verletzungen führen können
- einmaliges oder seltes Missachten eines respektvollen Umgangstons, wie z. B. Befehlston anwenden
- persönlich abwertende Bemerkungen
- unerlaubtes Veröffentlichen von Bildmaterial im Internet oder unerlaubte Verteilung von Bildern über Soziale Medien

- einmaliges oder seltenes Missachten der Grenzen der eigenen Rolle (z. B. Gespräche über intime Themen oder sexuelle Erlebnisse, zärtliche Umgangsweisen, die eher familiär anmuten, Kosenamen geben)
- einmaliges oder seltenes Ausnutzen der eigenen Macht
- Missachten von körperlichen Grenzen und/oder der Intimsphäre (z.B. durch grenzüberschreitende Berührungen in der Pflege oder bei Hilfestellungen)
- unangemessene Bestrafungen

Da Grenzverletzungen im täglichen Umgang miteinander oft nicht vermeidbar sind, ist es umso wichtiger, sich dessen bewusst zu sein und das eigene Verhalten zu reflektieren. Ein respektvoller Umgang und – bei grenzüberschreitendem Verhalten – eine angemessene Entschuldigung und die Absicht, dieses Verhalten in Zukunft zu vermeiden, sind deshalb entscheidend.

4.2 Übergriff

Ein Übergriff hingegen lässt sich immer vermeiden. Er geschieht nicht unabsichtlich oder zufällig.

Auch wenn übergriffiges Verhalten nicht immer geplant ist, setzt sich die handelnde Person bewusst über gesellschaftliche Normen und Regeln und/oder fachliche Standards hinweg.

Weitere Merkmale übergriffigen Verhaltens können sein:

- Eine grenzverletzende Handlung wird zum Übergriff, wenn sie regelmäßig und bewusst vorgenommen wird. Täterin oder Täter missachten den Widerstand der betroffenen Person
- Das eigene grenzverletzende Verhalten wird kleingeredet, die Verantwortung dafür nicht übernommen
- Betroffene oder Beobachtende von grenzverletzendem Verhalten, die um Hilfe bitten, werden abgewertet oder die benennenden Personen werden der Lüge oder des Mobbing beschuldigt
- Hilfe und Fürsorge werden verweigert oder vernachlässigt

Beispiele für sexuelle Übergriffe (ohne Körperkontakt):

- abwertende sexistische Bemerkungen über Teilnehmende oder deren Umfeld
- wiederholte Flirtversuche mit Teilnehmenden
- Voyeurismus (z. B. unnötiges unter die Kleidung schauen)
- Zeigen von pornographischen Inhalten
- wiederholtes Missachten des Rechts von Teilnehmenden auf Privatsphäre

Beispiele für seelische Übergriffe:

- wiederholtes unerlaubtes Veröffentlichen von Bildern im Internet
- verbale Gewalt ausüben, z. B. durch massive sexistische, rassistische oder behindertenfeindliche Äußerungen
- ignorieren als Bestrafung
- unangemessene, unverhältnismäßige Sanktionen auf Fehlverhalten
- Teilnehmende einschüchtern und verunsichern, z. B. durch bewusste Überforderungen, in Überforderungssituationen die Unterstützung verweigern
- die aus der eigenen Rolle erworbene Macht missbrauchen, z. B. durch das Androhen negativer Konsequenzen

Übergriffe jeglicher Art bedeuten ein respektloses Verhalten gegenüber Klientinnen und Klienten und zeugen von grundlegenden Defiziten sowohl im Sozialverhalten als auch in der fachlichen Qualifizierung.

Entdeckte oder gemeldete Übergriffe dürfen niemals unter den Teppich gekehrt werden, sondern müssen immer bearbeitet werden.

4.3 Strafrechtlich relevante Gewalthandlung

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen werden laut Strafgesetzbuch in vorsätzliches und fahrlässiges Handeln unterschieden.

Beispiele für vorsätzlich verübte Straftaten sind:

- Körperverletzung (§223 StGB),
- Beleidigung (§185 StGB)
- Verbreitung pornographischer Schriften (§184 StGB)
- Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§177 StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)

Strafrechtlich relevante Gewaltvorfälle können nicht innerhalb der Lebenshilfe Horb-Sulz geklärt werden. Sie werden immer zur Prüfung an die Polizei übergeben.

5. Präventionsmaßnahmen

5.1 Auswahl von Mitarbeitenden und Helfenden

Die Auswahl von für die Aufgaben gut qualifiziertes Personal sowie gut vorbereitete Helfende ist ein wesentlicher Grundstein für ein gewaltfrei Arbeit. Das Erweiterte Führungszeugnis gem. §72a SGBVIII wird unabhängig vom Tätigkeitsfeld von allen Mitarbeitenden und Helfenden mit Kontakt zu Klienten gefordert.

Nach Ablauf von fünf Jahren werden alle Mitarbeitende und Helfende aufgefordert, erneut ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

5.2 Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden und Helfenden verpflichten sich zur Einhaltung eines verbindlichen Verhaltenskodex, der respektvolles und gewaltfreies Verhalten vorschreibt.

Dieser beinhaltet im Einzelnen:

- Jeder achtet die Würde, Individualität und Selbstbestimmung der anvertrauten Menschen und richtet sein (pädagogisches) Handeln danach aus
- Jeder trägt mit seinem Handeln dazu bei, dass die Angebote der Lebenshilfe Horb-Sulz sichere Orte sein können, die frei von jeglicher Form von Gewalt sind
- Der Umgangston allen Menschen gegenüber ist angemessen und respektvoll
- Die Rechte von Teilnehmenden als auch Mitarbeitenden/Helfenden auf körperliche Unversehrtheit werden geachtet und es wird keine Form von Gewalt ausgeübt
- Das Handeln aller Mitarbeitenden/Helfenden orientiert sich am Recht der Menschen mit Behinderungen auf Selbstbestimmung. Die Fähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen sowie die Interessen und Bedürfnisse der Teilnehmenden werden berücksichtigt und unterstützt
- Es wird auf jegliches abwertende Verhalten verzichtet. Die Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend
- Jeder bezieht gegenüber diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten in Wort und/oder Tat aktiv Stellung. Abwertungen und Beleidigungen werden von jedem, der sie beobachtet, benannt und nicht toleriert
- Jeder bemüht sich durchgehend darum, jede Form von Grenzüberschreitung, sei es durch Teilnehmende oder Mitarbeitende/Helfende, bewusst wahrzunehmen. Fehlverhalten wird nicht vertuscht, sondern geklärt. Dabei werden die vorgegebenen Handlungsleitlinien berücksichtigt
- Zur Abwehr von Angriffen und Beseitigung von Gefahrenlagen ist Notwehr bzw. Nothilfe gem. § 32 des Strafgesetzbuchs erlaubt. Eine schriftliche Dokumentation ist im Anschluss erforderlich. Die körperliche Intervention ist nur in dieser Form zulässig
- Jeder geht achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von Anderen werden respektiert und erst genommen. Teilnehmende werden ggf. bei der Grenzsetzung gegenüber Dritten unterstützt

- Jeder thematisiert Frustration, Überforderung, Fortbildungsbedarf sowie andere Faktoren, die möglicherweise den gewaltfreien Umgang erschweren
- Jeder ist bereit die angebotenen Schulungen zum Umgang mit und zur Verhinderung von Gewalt, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in Anspruch zu nehmen

Dieser Verhaltenskodex ist die Basis der gemeinsamen Arbeit für die uns anvertrauten Menschen mit Behinderungen.

5.3 Schulungen und Sensibilisierung

Mitarbeitende und Helfende werden regelmäßig zu folgenden Themen geschult:

- das Gewaltschutzkonzept der Lebenshilfe Horb-Sulz
- Gewaltprävention
- Umgang mit Verdachtsfällen

5.4 Partizipation

Selbstvertreter werden aktiv in die Entwicklung und Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts eingebunden.

Die Lebenshilfe Horb-Sulz strebt an, dass immer Selbstvertreter Mitglieder des Gesamtvorstandes sind. Im Rahmen der Vorstandarbeit wird das Gewaltschutzkonzept entwickelt und optimiert sowie ggf. angepasst.

Selbstvertreter im Vorstand sind außerdem eine wichtige Anlaufstelle für Teilnehmende.

5.5 Strukturelle Maßnahmen

Strukturelle Maßnahmen tragen dazu bei, das Risiko für Gewaltvorfälle zu minimieren.

Hierzu gehören:

- Räumliche Sicherheit: Gestaltung der Raumsituationen zur Minimierung von Übergriffsmöglichkeiten (z. B. durch gut einsehbare Bereiche)
- Betreuungssetting: Nach Möglichkeit vermeiden von 1:1-Situationen
- Einsatzplanung: Sicherstellung einer angemessenen Besetzung mit Mitarbeitenden/Helfenden, um Überlastung und daraus resultierende Konflikte zu vermeiden.

5.6 Transparenz

Die Lebenshilfe Horb-Sulz bearbeitet Verdachtsfälle und bestätigte Gewaltvorfälle strukturiert und transparent. Der Umgang mit Verdachtsfällen ist allen Handelnden bekannt.

Teilnehmende werden über das Freizeitprogramm über ihre Rechte, Beschwerdemöglichkeiten und Unterstützungsangebote in verständlicher Weise aufgeklärt.

6. Grundsätzliche Verhaltens- und Umgangsregeln innerhalb unserer Angebote

Diese grundsätzlichen Verhaltens- und Umgangsregeln gelten für alle Mitarbeitenden, Helfenden und Teilnehmenden der Lebenshilfe Horb-Sulz.

Sie sollen dazu beitragen Grenzverletzungen zu vermeiden:

- Wir gestalten Körperkontakt untereinander angemessen und dem Kontext entsprechend
- Wir gehen mit dem Wunsch nach Nähe angemessen und individuell um
- Jeder darf sich abgrenzen, d.h. darf Nein zu Körperkontakt und Nähe sagen
- Wir verlangen von niemanden Körperkontakt
- Wir verabschieden uns entweder mit einem Handschlag oder einfach mit einem Winken
- Wir küssen niemanden, schon gar nicht auf dem Mund!
- Wir gehen respektvoll miteinander um
- Wir fotografieren oder filmen keine nackten Menschen (z.B. beim Wickeln, Planschen, Schwimmbad)
- Wir fotografieren niemanden, der/die das nicht möchte
- Wir fragen, ob ein Teilnehmender beim Anziehen und/oder Toilettengang unsere Hilfe braucht
- Auf Liebeserklärungen durch unsere Teilnehmenden (Ich liebe dich / hab dich lieb), reagieren wir angemessen und „gespiegelt“ (Ich mag dich auch)
- Wir unterstützen Teilnehmende dabei, sich abzugrenzen
- Wir stärken andere dabei, Selbstvertrauen und -bewusstsein zu entwickeln
- Wir sind sensibel für Grenzüberschreitungen und thematisieren diese
- Wir unterstützen die Teilnehmenden beim angemessenen Verhalten untereinander

7. Umgang mit Verdachtsfällen

7.1 Meldung

Verdachtsfälle können anonym oder persönlich an eine Vertrauensperson innerhalb der Lebenshilfe nach Wahl des Betroffenen gemeldet werden. So wird ein niederschwelliger Zugang zu Beschwerdemechanismen gewährleistet.

7.2 Intervention

Der geschäftsähnliche Vorstand fungiert als internes Krisenteam. Er ist über jede Meldung zu informieren und legt fallbezogen fest, wie der Vorfall untersucht wird und welche geeigneten Maßnahmen zu ergreifen sind.

7.3 Dokumentation

Alle Meldungen und Maßnahmen werden vertraulich dokumentiert.

7.4 Unterstützung

Betroffene erhalten Unterstützung bei der Suche nach psychologischen, medizinischen und rechtlichen Hilfeangeboten

8. Deeskalation und Konfliktentschärfung

Die wichtigsten Schritte zur Deeskalation und Konfliktentschärfung sind:

- Ruhe bewahren
- Räumliche Trennung von betroffener und beschuldigter Person
- Bei akuter Gewalt:
Eingreifen und die Gewaltsituation auflösen. Dabei auf die eigene Sicherheit achten.
Wenn ein körperliches Eingreifen notwendig ist, dann nur, um die akute Situation zu entschärfen und mit möglichst milden Mitteln.
Verbale Deeskalation hat immer Vorrang.
Im Zweifel die Polizei informieren
- Den Geschäftsführenden Vorstand informieren

Jeder Gewaltvorfall wird teilnehmerbezogen dokumentiert.

9. Gewalt durch Teilnehmende

Auch unsere Klienten können Grenzverletzungen begehen. Eine Grenzverletzung kann durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln hervorgerufen werden.

Damit es in unseren Angeboten möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt. Diese Regeln und Wertevorstellungen werden auch mit unseren Teilnehmenden besprochen.

Konflikte und Reibereien unter den Teilnehmenden sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag unserer Arbeit. Die Teilnehmenden werden von uns dahingehend unterstützt, diese „harmlosen Zusammenstöße“ selbständig und untereinander zu klären.

Die Aufgabe der Mitarbeitenden/Helfenden besteht darin, genau hinzusehen, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss.

Diese Überschreitungen können gerade im psychischen Bereich sehr subtil ablaufen und eine Art „Mobbing-Charakter“ entwickeln.

Erhärtet sich ein Verdacht, so erfordert dies ein zügiges Handeln.

10. Verantwortlichkeiten

Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts und stellt die notwendigen Ressourcen bereit.

Mitarbeitende und Helfende verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex und zur Teilnahme an Schulungen.

Alle stehen als Ansprechpartner*innen für Betroffene zur Verfügung und koordinieren die weiteren Schritte gemeinsam.

11. Qualitätssicherung

Das Gewaltschutzkonzept wird anhand von Rückmeldungen und geänderten gesetzlichen Anforderungen überprüft und angepasst.

Alle fünf Jahre erfolgt eine regelmäßige Prüfung auf Aktualität und Angemessenheit des Gewaltschutzkonzeptes.

12. Schlusswort

Die Lebenshilfe Horb-Sulz e.V. verpflichtet sich, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle sicher und respektiert fühlen.

Gewalt wird in jeglicher Form entschieden entgegengetreten, und die Betroffenen erhalten umfassende Unterstützung.

Wir setzen uns dafür ein, dass Gewalt in jeglicher Form keinen Platz in der Lebenshilfe Horb-Sulz e.V. hat.